

an den Mittelpunct des Bogens und an die Seite des Schlußsteins an, und ziehet durch die Einfassung eine Linie, und zwar 1 Zoll unter der untersten und 4 bis 6 Zoll über der obersten Bogenlinie, quer hindurch, und ziehet die Endpuncte dieser Linien mit horizontalen Linien zusammen, so bekommt der Schlußstein die Figur eines Trapeziums.

Zweytes Kapitel.

Von

Fenster n.

§. 15.

Die Fenster sind bekanntermassen diejenige Oeffnungen in einer Wand, durch welche das Tageslicht in die Gebäude fällt, es erleuchtet und helle macht. Davon giebt es folgende Gattungen, als:

- 1) Keller- und Souterrainsfenster.
- 2) Hauptetagen-Fenster.
- 3) Mezaninen.
- 4) Dachfenster.

§. 16.

Die Keller- und Souterrainsfenster sind diejenigen, welche zu Erleuchtung der Keller und des Souterrains dienen. Fig. 10.

Ihre Lage muß gerade unter den Hauptetagen-Fenstern seyn.

Ihre Größe muß, in der Breite, der Breite der Hauptetagen-Fenster gleich seyn, die Höhe aber kann nach Gefallen und nach den vorkommenden Umständen eingerichtet werden; nur müssen alle in einer Wand neben einander befindliche Fenster gleiche Höhe haben, und gleich hoch stehen.

§. 17.

Die Hauptetagen-Fenster sind diejenige Oeffnungen in den Außenwänden, durch welche das Licht in die Zimmer der Hauptetagen fällt, und sie erleuchtet. Fig. 12.

Ihre